

Satzung der Stadt Kehl
vom 04. November 2013

Gemäß §4 Abs. 1 der GemO vom 24.07.2000 (GBI 2000, Seite 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBI Seite 55) und §§2 und 13 ff. des KAG vom 17.03.2005 (GBI 2005, Seite 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBI Seiten 65, 68) hat der Gemeinderat der Stadt Kehl am 23.10.2013 die nachstehende

**Satzung
über die Benutzung der Frauenübergangswohnung der Stadt Kehl**

beschlossen:

§1 Zweckbestimmung

Die Frauenübergangswohnung dient der vorübergehenden Aufnahme und Betreuung von Obdachlosigkeit bedrohter Frauen in besonderen sozialen oder psychosozialen Konfliktsituationen mit dem Ziel, sie zu einer eigenständigen und selbstverantwortlichen Lebensführung außerhalb der Frauenübergangswohnung hinzuführen.

§2 Benutzungsverhältnis

(1) Die Frauenübergangswohnung wird als öffentliche Einrichtung geführt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich und wird durch Verwaltungsakt nach dem Polizeigesetz für Baden-Württemberg begründet, geändert und aufgehoben.

(2) Ist die Aufnahmefähigkeit der Einrichtung ausgeschöpft, ist nach Dringlichkeit zu entscheiden.

§3 Benutzungsordnung

Für die Benutzung der Einrichtung durch die eingewiesenen Frauen gelten die nachstehenden allgemeinen Grundsätze. Die Verwaltung kann Einzelheiten, auch in allgemeiner Form, ergänzend regeln und insbesondere die vom Vermieter der für die Frauenübergangswohnung benutzten Räume aufgestellte Hausordnung für verbindlich erklären. Die Gesamtheit dieser Regeln bildet die Hausordnung der Einrichtung.

1. Organisation des Zusammenlebens

Die Nutzerinnen organisieren das Leben in der Übergangswohnung in eigener Verantwortung. Voraussetzung für die Aufnahme und den Verbleib in der Frauenübergangswohnung sind deshalb die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung, die Bereitschaft, mit anderen verträglich zusammenzuleben und die Einhaltung der Hausordnung. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, sind eine Aufnahme in die bzw. ein weiterer Verbleib in der Frauenübergangswohnung nicht möglich. Hilfe zum Zusammenleben und für Lernprozesse erhalten die Nutzerinnen durch die zuständige Fachkraft.

2. Zuweisung der Räume und Einrichtungen

Den Nutzerinnen werden ein Wohnraum und der Unterbringung dienende Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände zugewiesen. Alleinstehende Nutzerinnen haben keinen Anspruch auf Zuweisung eines Einzelzimmers. Es besteht kein Anspruch auf Unterbringung in einem bestimmten Zimmer der Einrichtung. Die Nutzerinnen sind zu einem Wechsel der Unterkunftsräume oder einem Austausch der zugehörigen Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenstände ohne Zustimmung der Stadt nicht berechtigt. Unterkunft sowie Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

3. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die zugewiesenen Räume unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Nutzerinnen in deren Anwesenheit jederzeit zu betreten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Räume auch bei Abwesenheit der Nutzerinnen betreten werden; in diesem Fall soll nach Möglichkeit ein Zeuge zugezogen werden.

4. Haftung

Die Nutzerinnen haften für Schäden, die sie verursachen, nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts. Den Nutzerinnen wird deshalb dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Leistungsumfang Schäden an der Einrichtung und ihrer Ausstattung einschließt.

5. Unterbringung von Gepäck und Hausrat

Für die Unterbringung ihres Gepäcks und ihres eigenen Hausrats sind die Nutzerinnen selbst verantwortlich.

Die Stadt kann bestimmen, dass bestimmte Gegenstände nicht mit in die Einrichtung gebracht werden, damit der Betrieb nicht behindert, die Hygiene nicht beeinträchtigt und die übrigen Nutzerinnen nicht belästigt werden.

Die Mitnahme von Tieren in die Einrichtung ist verboten.

Die Haftung der Stadt für Schäden an eingebrachten Gegenständen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

6. Reinigungs-, Räum- und Streudienst

Die Reinigung und die Pflege der Wohnräume einschließlich der Gebrauchs- und Einrichtungsgegenstände obliegen den Nutzerinnen. Für die gemeinschaftlich genutzten Räume stellen sie einvernehmlich einen Reinigungsplan auf. Gleiches gilt für die Reinigung des Treppenhauses und der Außenanlagen sowie den Räum- und Streudienst. Einigen sich die Nutzerinnen nicht, oder wird eine getroffene Vereinbarung nicht befolgt, erteilt die Stadt die notwendigen Weisungen.

7. Anzeigepflichten

Der Stadt sind unverzüglich zu melden:

- a) Feuergefahr, Brände;
- b) Ansteckende Krankheiten;
- c) Auftreten von Ungeziefer;

- d) in der Übergangswohnung begangene strafbare Handlungen, insbesondere Diebstahl und Sachbeschädigung;
- e) Schäden an der Heizungsanlage, an Gas- oder Wasserleitungen, an elektrischen Anlagen sowie im Sanitärbereich;
- f) sonstige wichtige Vorkommnisse, aus denen auf eine drohende Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung in der Übergangswohnung geschlossen werden kann.

8. Verbote

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Wahrung des häuslichen Friedens sind in der Übergangswohnung verboten:

- a) jede eigenmächtige bauliche oder technische Veränderung, z.B. an Strom-, Gas- oder Wasserleitungen;
- b) der Umgang mit offenem Feuer und das Lagern von brennbaren Stoffen;
- c) das Aufstellen privaten Inventars in Gemeinschaftsräumen und in sonstigen der gemeinsamen Nutzung dienenden Räumen wie Küche, Bädern oder Toiletten;
- d) ruhestörender Lärm und die Störung der Nachtruhe;
- e) Verunreinigungen;
- f) das Halten von Tieren gleich welcher Art.

Die Stadt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Verboten zulassen. Die Stadt kann zusätzliche Verbote zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung sowie zur Wahrung des häuslichen Friedens erlassen, soweit dies erforderlich ist.

9. Beratung und Betreuung

Die Beratung und Betreuung der Nutzerinnen obliegt der Betreuerin der Übergangswohnung. Sie wird dabei von den Behörden und Einrichtungen, die bei der Unterbringung mitgewirkt haben, unterstützt. Die Nutzerin ist verpflichtet, an den Einzel- und Gruppengesprächen teilzunehmen, die vom Betreuungsdienst angeboten werden. Für die Beratung und Betreuung können Betreuungsrichtlinien erlassen werden.

10. Besuche

Die Nutzerinnen dürfen Besuche nur zwischen 8:00 Uhr und 22:00 Uhr empfangen. Die Besucher haben kein eigenständiges Betretungs- oder Aufenthaltsrecht in der Einrichtung. Das Hausrecht der Stadt bleibt uneingeschränkt bestehen.

Die Stadt kann Besuche, die der Zweckbestimmung der Einrichtung entgegenwirken oder die Sicherheit oder Ordnung oder den häuslichen Frieden gefährden unterbinden.

Besucher, die sich widerrechtlich in der Übergangswohnung aufhalten oder Nutzerinnen oder Bedienstete belästigen oder bedrohen, werden wegen Hausfriedensbruchs angezeigt.

Alle Besucher haben den Anordnungen der Stadt Folge zu leisten.

11. Vorübergehende Abwesenheit

Eine Abwesenheit von mehr als einer Woche ist der Stadt unverzüglich, möglichst vorher, unter Angabe der Anschrift, unter der die Nutzerin erreichbar ist, und ggf. weiterer Kontaktdaten (Telefon-Nr. usw.) anzuzeigen.

Auf Verlangen hat die Nutzerin ihre Schlüssel abzugeben.

Hält sich eine Nutzerin mehr als 4 Wochen nicht in der Übergangswohnung auf, ohne vorher einen wichtigen Grund angezeigt zu haben, kann die Stadt dies als Aufgabe des Wohnraums werten und ohne weiteres, insbesondere wenn die Nutzerin nicht erreichbar ist, die Räumung auf Kosten der Nutzerin vornehmen.

Die Rückkehr nach vorübergehender Abwesenheit ist der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§4 Vorzeitige Beendigung der Unterbringung in der Frauenübergangswohnung

Die Unterbringung in der Übergangswohnung kann vorzeitig durch Widerruf der Einweisungsverfügung beendet werden. Dies gilt insbesondere, wenn eine Nutzerin:

- a) schwer oder wiederholt gegen die Hausordnung oder sonstige von der Stadt erlassene Regelungen verstößt;
- b) schwer oder wiederholt gegen Anordnungen der Stadt verstößt;
- c) Besuche zulässt, die der Zweckbestimmung der Einrichtung entgegenwirken oder die Sicherheit oder Ordnung oder den häuslichen Frieden gefährden;
- d) die Abwesenheit von mehr als einer Woche der Stadt nicht angezeigt hat oder ohne Zustimmung der Stadt länger als 4 Wochen abwesend war;
- e) an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist;
- f) unter Drogensucht leidet, ohne therapeutische Maßnahmen einzuleiten oder zuzulassen;
- g) anderen zumutbaren Wohnraum ablehnt;
- h) auf die Vermittlung von zumutbarem Wohnraum erkennbar nicht eingeht;
- i) mit den Benutzungsgebühren mehr als 2 Monate in Verzug ist, es sei denn, sie hat die Gründe nicht zu vertreten;
- j) sich nicht nachhaltig genug um eine Wohnung bemüht.

Eine eventuell notwendige Verlängerung der Einweisungsverfügung über die Regelbefristung von 6 Monaten hinaus muss die Nutzerin spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Einweisungsfrist bei der Stadt unter Angabe der Gründe beantragen.

§5 Räumung der Unterkunft

Bei Beendigung der Unterbringung in der Übergangswohnung haben die Nutzerinnen die Unterkunft zu räumen und empfangene Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Sofern die Unterkunft nicht unverzüglich geräumt wird, ist die Stadt berechtigt, die Räumung selbst auf Kosten der Nutzerin vorzunehmen. Eine vorherige Aufforderung und Fristsetzung sind insbesondere dann entbehrlich, wenn die Nutzerin nicht erreichbar ist oder erklärt oder durch ihr Verhalten zu erkennen gegeben hat, dass sie zu einer termingerechten Räumung nicht bereit oder nicht in der Lage ist.

§6 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Frauenübergangswohnung werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner ist die Nutzerin.

(3) Die Gebühr entsteht mit dem Beginn der Nutzung für den laufenden Monat, danach mit Beginn jedes Monats.

§7 Gebührenhöhe und –fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Wohneinheit und Kalendermonat € 306. In der Gebühr sind alle Nebenkosten (Heizung, Strom, Möblierung usw.) enthalten.

(2) Für kürzere Zeiträume als einen Monat wird die Gebühr nach Tagen berechnet. Für jeden Tag wird ein Dreißigstel der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt, auch wenn der Monat länger oder kürzer ist.

(3) Die Benutzungsgebühren können für die gesamte Dauer der Einweisung mit der Einweisungsverfügung festgesetzt werden. Die Gebühr wird mit Beginn der Benutzung für den laufenden Monat, für jeden weiteren Monat mit Beginn des jeweiligen Monats fällig.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beginn des zweiten Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Stadt Kehl vom 24. März 1994 über die Benutzung der Frauenübergangswohnung der Stadt Kehl tritt damit außer Kraft.

Kehl, den 28. Oktober 2013

Dr. Petry, Oberbürgermeister